

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 13. Dezember 1979

169. Stück

- 485. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
- 486. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG
- 487. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Tamsweg
- 488. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinden Mariapfarr und Mauterndorf sowie der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Mauterndorf
- 489. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Losenstein
- 490. Verordnung:** Sommerzeit
- 491. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste
- 492. Verordnung:** Durchführung des Kreditwesengesetzes (2. KWG-DVO)
- 493. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus
- 494. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen in Niederösterreich durch den Verfassungsgerichtshof

485. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 7. November 1979, mit der die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate aufgehoben wird

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1973, 182/1974 und 228/1977 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Feber 1972, BGBl. Nr. 97, über die Zuweisung von Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate wird aufgehoben.

Sinowatz

486. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1979, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG geändert wird

Auf Grund des § 444 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1977, BGBl. Nr. 679, mit der die Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG festgesetzt werden, wird geändert wie folgt:

1. Im Art. I hat die Einleitung wie folgt zu lauten:

„Für die Trennung der Erfolgsrechnung nach den Versichertengruppen „Arbeiter“, „Angestellte“ und „Sonstige“ haben die Gebietskrankenkassen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG zur Erfassung der einzelnen Aufwendungen ein Stichprobenverfahren nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:“

2. Im Art. I Z. 7 hat die lit. f wie folgt zu lauten:

„f) Trennung der Aufwendungen für Hauskrankenpflege und die Überweisung an den Sonderfonds.

Die Aufwendungen für Hauskrankenpflege und die Überweisung an den Sonderfonds sind im Verhältnis der Aufwendungen für Anstaltspflege aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Weißenberg

487. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Tamsweg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 95 Turracher Straße und der B 96 Murtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Tamsweg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 95 Turracher Straße beginnt bei km 58,810, verläuft zunächst südlich der Mur in westlicher Richtung, quert dieselbe bei km 59,642, schwenkt nach Norden, verläuft zwischen den Ortschaften Mörtelsdorf und Litzelsdorf und bindet bei km 62,393 wieder in die bestehende Trasse ein.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 96 Murtal Straße beginnt bei km 0,466 und endet bei km 0,980.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Tamsweg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 95/96-78-U; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

488. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. November 1979 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinden Mariapfarr und Mauterndorf sowie der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Mauterndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 95 Turracher Straße zwischen km 65,997 (alt) und km 71,028 (alt), welche durch die Umlegung auf die fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnungen vom 18. Oktober 1973, BGBl. Nr. 544, und vom 17. April 1975, BGBl. Nr. 234, in ihrem Verlauf bestimmten Abschnitten für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Der Straßenteil der B 99 Katschberg Straße zwischen km 37,720 (alt) und km 39,00 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 18. Oktober 1973, BGBl. Nr. 544, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

489. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Losenstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinde Losenstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 41,32 (alt), das ist zwischen der Laussaergrabenbrücke und der Einmündung der Laussaer

Bezirksstraße, führt sodann in gestreckter Linienführung dem Altbestand folgend bis zur Blasi-brunnkapelle, umfährt anschließend den Ortskern von Losenstein und bindet bei km 43,61 (alt), das ist vor der ausgebauten Stiedelsbachbrücke, wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Losenstein aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

490. Verordnung der Bundesregierung vom 27. November 1979 über die Sommerzeit

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976, wird verordnet:

Im Kalenderjahr 1980 beginnt die Sommerzeit am Sonntag, dem 6. April 1980, 0.00 Uhr und endet am Samstag, dem 27. September 1980, 24.00 Uhr.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

491. Verordnung der Bundesregierung vom 27. November 1979, mit der die Verordnung über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 675/1978 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1978, BGBl. Nr. 658, über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste wird wie folgt geändert:

Im § 1 tritt in der Spalte Katastralgemeinde an die Stelle der Worte „Hermagor-Presseggersee“ das Wort „Görtschach“.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

492. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1979 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (2. KWGDVO)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 8 und 21 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, wird verordnet:

§ 1. (1) Geldforderungen gegen eine Kreditunternehmung sind unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes dem haftenden Eigenkapital dieser Kreditunternehmung als nachrangiges Kapital zurechenbar, wenn

1. für die Forderungen keine Sicherstellungen vereinbart sind,
2. auf den Urkunden über nachrangige Einlagen oder auf den nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. auf den Sammelurkunden sowie auf den Zeichnungs- oder Kaufaufträgen die Bedingungen des § 12 Abs. 8 erster Satz KWG ausdrücklich festgehalten sind (§ 864 a ABGB),
3. eine Rückzahlung bzw. der Erwerb nachrangiger Schuldverschreibungen aus eigenen Emissionen vor Ablauf der gesetzlichen Restlaufzeit unwiderruflich ausgeschlossen bzw. eine mindestens dreijährige Kündigungsfrist vereinbart ist und
4. Änderungen der Bedingungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit ausgeschlossen sind.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Z. 3 ist der Erwerb von nachrangigen Schuldverschreibungen aus eigenen Emissionen insoweit ausgenommen, als er nur zu Zwecken der Kurspflege erfolgt und nicht mehr als 10 v. H. des jeweiligen Emissionsvolumens beträgt. Eine Rückzahlung vor Ablauf der gesetzlichen Restlaufzeit ist jedoch zulässig, wenn die Kreditunternehmungen vor dem Zeitpunkt der Rückzahlung für Ersatz in entsprechendem Umfang durch neues, dem haftenden Eigenkapital zurechenbares nachrangiges Kapital sorgt.

§ 2. Das nachrangige Kapital darf dem haftenden Eigenkapital höchstens im Ausmaß der von den Gläubigern tatsächlich an die Kreditunternehmung geleisteten Zahlungen zugerechnet werden. Besteht eine Geldforderung nach § 1 Abs. 1 in ausländischer Währung, so ist dem haftenden Eigenkapital der Schillinggegenwert dieser Geldforderung zuzurechnen.

§ 3. Im Verkehr mit ihren Kunden haben die Kreditunternehmungen nachrangige Einlagen und nachrangige Schuldverschreibungen so zu bezeichnen, daß jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

§ 4. (1) Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht im Wege von Daueremissionen aus-

gegeben werden. Der Gesamtnennbetrag jeder Emission eines Ausstellers darf nicht geringer sein als 50 Millionen S. Der Nennbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen darf nicht geringer sein als 10 000 S.

(2) Nachrangige Einlagen dürfen nicht als Spareinlagen entgegengenommen werden. Eine Einlage muß mindestens 50 000 S betragen und auf Namen lauten.

§ 5. Kreditunternehmungen dürfen nachrangige Forderungen gemäß § 1 Abs. 1 nur bis zur Höhe ihres nachrangigen Kapitals erwerben; der Betrag solcher Forderungen sowie die von der Kreditunternehmung erworbenen nachrangigen Schuldverschreibungen aus eigenen Emissionen sind von ihrem nachrangigen Kapital abzuziehen.

Androsch

493. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 29. November 1979, womit die Verordnung betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus aufgehoben wird

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung des Art. I der Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, BGBl.

Nr. 40/1950, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 20/1951 wird aufgehoben.

Salcher

494. Kundmachung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. November 1979 über die Aufhebung einiger Worte in § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. Oktober 1972, LGBL. Nr. 6400/1-0, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1979, Zl. V 2/79-10, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugestellt am 5. November 1979, die Worte „Alle in das Ausland bestimmten Tiertransporte (eingeschlossen Geflügel) sind bei der Einladung“ in § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. Oktober 1972 über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen in Niederösterreich, LGBL. Nr. 6400/1-0, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1980 in Kraft.

Salcher